

TIGRA

Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit

DVR: 4014215 | ZVR: 721408111

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: vi7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 8. März 2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Integrationsjahrgesetz erlassen und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird – BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA) ist eine regionale Anlaufstelle und Drehscheibe für Fragen und Anliegen rund um das Thema Rassismus. Unsere Arbeit umfasst vor allem drei Hauptbereiche: Beratung, Dokumentation und Information. Um ein ausführlicheres Verständnis für unsere Tätigkeitsfelder zu vermitteln, erlauben wir uns auf unsere Homepage www.tigra.cc zu verweisen.

Inhaltlich möchten wir am Begutachtungsverfahren zum gegenständlichen Entwurf fristgerecht Stellung nehmen wie folgt:

Ad Arbeitstraining

Es fehlt ein klar definiertes Gemeinwohlinteresse, was eine Arbeitsverpflichtung bis zu neun Monate des Integrationsjahres rechtfertigen soll. Das Integrationsjahr wird damit faktisch auf eine Verpflichtung zum Arbeitseinsatz reduziert, welche im Lichte des Art. 4 EMRK und Art. 5 GRC (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) unions- sowie verfassungsrechtlich bedenklich zu sein scheint. Aus diesem Grund sollte die Teilnahme an diesem Modul auf freiwilliger Basis und entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden erfolgen.

Es ist anzumerken, dass in dieser Maßnahme die Auszahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung eingeführt werden sollte; dies unter anderem zur Würdigung der Arbeitsleistung und zur Erhöhung der Selbsterhaltungsfähigkeit, des Selbstwertgefühls sowie der Motivation. Damit

TIGRA
Salurner Straße 1
A-6020 Innsbruck

Tel.: 0680 231 0313
E-Mail: meldung@tigra.cc
Internet: www.tigra.cc

Bankverbindung
IBAN: AT52 5700 0300 5331 9545
BIC: HYPTAT22

eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration erzielt werden kann, sollte die Empfehlung der *International Labour Organization (ILO)* mitberücksichtigt werden. In ihren „*Guiding Principles on Access of Refugees and other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market*“ machen sie auf die Wichtigkeit der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung von Mindestlöhnen und anderer Arbeitnehmer_innenrechte von Schutzsuchenden aufmerksam.

Die Einführung der Auszahlung eines Taschengeldes bzw. einer Aufwandsentschädigung wäre - nebenbei erwähnt - auch im Abschnitt 4a (Freiwilliges Integrationsjahr) zu § 27d Abs 1 Z 3 Freiwilligengesetz (FreiwG; BGBl I 17/2012) bei Tätigkeiten in gemeinwohlorientierten und nicht gewinnorientierten Einrichtungen zu bedenken und umzuändern.

Es erscheint sinnvoll und auch notwendig, eine (österreichweit einheitliche) Zuverdienstgrenze und Regelungen über einen Kostenbeitrag zur Grundversorgung festzulegen, um die Arbeitsmarktintegration von Menschen in der Grundversorgung zu unterstützen.

Eine Kürzung der Mindestsicherung oder Grundversorgung als Sanktion bei Nichtbeteiligung an Integrationsmaßnahmen kann und darf es wiederum nur geben, wenn die Mindestsicherung ein ausreichend hohes Niveau hat, sodass durch eine Kürzung nicht die Gefahr der Verelendung, der Obdachlosigkeit und der Zerstörung der Existenz gegeben ist und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Chancengleichheit nicht gefährdet sind.

TIGRA regt daher an,

- **dass die Teilnahme an diesem Modul auf freiwilliger Basis und entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden am Integrationsjahr erfolgen möge und**
- **dass die Auszahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung eingeführt wird.**
- **Eine adäquate Abgeltung ist auch für Tätigkeiten in gemeinwohlorientierten und nicht gewinnorientierten Einrichtungen während des freiwilligen Integrationsjahres (Abschnitt 4a, § 27d Abs 1 Z 3 FreiwG) zu überdenken.**
- **Weiters wird die Einführung einer Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung angeregt.**

Wir hoffen, dass mit dieser Stellungnahme ein Beitrag zur rassismuskritischen Sichtweise, Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Vanessa Hutle
i.A. des Vorstandes

elektronisch abgefertigt